

# Leitlinie für veterinärmedizinische Bewilligungsverfahren nach dem StrSchG

## ○ Erforderliche Unterlagen

Der Antrag auf Erteilung einer **Bewilligung** muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des Betreibers
- Genaue Adresse, an der die Einrichtung betrieben werden soll
- Funktionsbeschreibung der Röntgeneinrichtung, (z.B: Bedienungsanleitung)
- Technische Daten, wie Röhrennennspannung, Röhrenstrom, Filterung etc.
- Konformitätserklärung oder PTB-Schein für die Gehäusedurchlassstrahlung
- Sicherheits- und Störfallanalyse, Notfallplanung; siehe Formblatt des Bundesministeriums <https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/strahlen-atom/rechtsvorschriften/weitere-rechtliche-infos/leitfaden.html>
- Detaillierte Darstellung des Umganges, wie z.B.: Aufnahmen in Freien oder in der Ordination mit Beschreibung der jeweils vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen.
- Filmhalter
- Abschrankungsmaterial
- Angabe der Anzahl der voraussichtlichen Aufnahmen pro Woche unter Angabe der Betriebsdaten wie Röhrenspannung, Röhrenstrom und Expositionszeit.
- Strahlenschutzprüfbericht ÖNORM S 5214-1, aus dem insbesondere der Kontroll- und Überwachungsbereich im und außerhalb des Nutzstrahles hervorgehen muss.
- Bei Verwendung der Röntgeneinrichtung in der Ordination ist über den Aufstellungsort ein maßstabsgerechter Grundrissplan mit eingezeichnetem Röntgengerät mit Angabe des baulichen Strahlenschutzes insbesondere der Umfassungswände, Zugangstüren, Decke und Fußboden (Material, Schichtdicke Dichte in g/cm<sup>3</sup>), vorzulegen.
- Benennung des Strahlenschutzbeauftragten inklusive Vorlage der Qualifikationsnachweise
- Erfahrungsgemäß sind beim Betrieb der Röntgeneinrichtung mit max. 5mAmin/Woche keine zusätzlichen baulichen Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich (Hinweis: Damit wäre eine Bewilligung nach § 7 oder – falls ortsveränderlich - gemäß § 10 oder eine Kombination aus § 7 und § 10 StrSchG möglich, welche Bewilligung tatsächlich erforderlich ist, entscheidet die Behörde).

Unabhängig davon ist in der Regel ein Strahlenschutz-Prüfbericht erforderlich, um den Kontroll- und Überwachungsbereich festlegen zu können. Bei der Festlegung des Betriebsumfanges sollten auch konkret die Messergebnisse dieses Berichtes herangezogen werden.

Sollten bauliche Strahlenschutzmaßnahmen beim Strahlenanwendungsraum erforderlich sein, sind weitere nachfolgend angeführte Unterlagen erforderlich:

- Strahlenschutzgutachten gem. ÖNORM S 5212
- Strahlenschutzprüfbericht ÖNORM S 5214-1, hinsichtlich der Überprüfung des baulichen Strahlenschutzes des Strahlenanwendungsraumes.
- Ein von der bauausführenden Firma bestätigter Grundrissplan des Strahlenanwendungsraumes mit Angabe des baulichen Strahlenschutzes insbesondere der Umfassungswände, Zugangstüren, Decke und Fußboden (Material, Schichtdicke Dichte in g/cm<sup>3</sup>). Bei zusätzlicher Verbleiung ist die Schichtdicke des Bleis anzugeben.

- Benennung des Strahlenschutzbeauftragten, Voraussetzungen

### **Ausbildung:**

Gemäß § 41. (1) AllgStrSchV haben die für den Umgang mit Strahlenquellen in der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin zu bestellenden Strahlenschutzbeauftragten oder weiteren mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes zu betrauenden Personen (Stellvertreter) nachzuweisen:

#### **1. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung:**

- a. Einer Universitätsausbildung human-, zahn- oder veterinärmedizinischer Richtung oder
- b. Einer Ausbildung einschlägiger naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung an der Universität, Fachhochschule oder berufsbildenden höheren Schule oder
- c. Einer Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2005

**2. den erfolgreichen Abschluss einer Strahlenschutzausbildung** (Grund- und Spezialausbildung): gemäß § 41 AllgStrSchV, Anlage 8, soweit die betreffende Person nicht bereits im Rahmen ihrer Ausbildung unter Punkt 1 einen Unterricht auf den in Anlage 8 angeführten Fachgebieten mit Erfolg abgeschlossen hat.

### **Tierärzte mit Ausbildung im Ausland:**

*Tierärzte, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben, haben die Grund- und Spezialausbildung ebenso nachzuweisen. Zusätzlich haben sie Kenntnisse der österreichischen Strahlenschutzrechtsvorschriften in Form durch eine in Österreich absolvierte Fortbildung (zB einer österreichischen Tierärztekammer) nachzuweisen.*

#### **3. Nachweis der Verlässlichkeit des Antragstellers und des**

**Strahlenschutzbeauftragten**, sofern dieser nicht mit dem Antragsteller ident ist: (§§ 5, 7, 9 und 10 StrSchG für Antragsteller sowie § 2 Abs. 43 StrSchG für Strahlenschutzbeauftragte, nicht notwendig für weitere Personen, die mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraut sind)

*Verwaltungsstrafregisterauszug* der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft oder Landespolizeidirektion **und** *Strafregisterbescheinigung = polizeiliches Führungszeugnis* (zu beantragen bei der jeweiligen Gemeinde oder Landespolizeidirektion). Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

**4. Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung des Strahlenschutzbeauftragten** (§ 2 Abs. 43 StrSchG) Bestätigung eines nach dem StrSchG ermächtigten Arztes (siehe Liste), eines Arztes einer Krankenanstalt, eines Arbeitsmediziners oder einen niedergelassenen Arztes erforderlich (§ 35 StrSchG)

Pfad: (ermächtigte Ärzte)

[http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Gesundheitsfoerderung\\_Praevention/Strahlenschutz/Ermaechtigte\\_nbsp\\_Aerztinnen\\_und\\_Aerzte\\_zur\\_Durchfuehrung\\_von\\_Untersuchungen\\_nach\\_dem\\_Strahlenschutzgesetz](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Gesundheitsfoerderung_Praevention/Strahlenschutz/Ermaechtigte_nbsp_Aerztinnen_und_Aerzte_zur_Durchfuehrung_von_Untersuchungen_nach_dem_Strahlenschutzgesetz)

#### **5. Fortbildungsverpflichtung (§ 41 Abs 4 AllgStrSchV)**

Strahlenschutzbeauftragte und weitere mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Personen haben die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu den in der Anlage 8 angeführten Fachgebieten im Ausmaß von mindestens 8 Stunden in Abständen von höchstens 5 Jahren nachzuweisen, sofern sich deren Tätigkeit auf die Ordination eines niedergelassenen Arztes beschränkt, im Ausmaß von mindestens 4 Stunden.

#### **6. Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten mit deren nachweislicher Zustimmung, wobei die innerbetrieblichen Befugnisse schriftlich geregelt sein müssen.**

Im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Bewilligung ist diese Strahlenschutzbeauftragte/dieser Strahlenschutzbeauftragte dann verantwortlich für die Strahlenschutzmaßnahmen und Ansprechperson für die Strahlenschutzbehörde.

HINWEIS Die Verantwortlichkeiten des Bewilligungsinhabers und Strahlenschutzbeauftragter/Strahlenschutzbeauftragten für den betrieblichen Strahlenschutz sind in der [Allgemeinen Strahlenschutzverordnung](#) geregelt, die Pflichten und Rechte der Strahlenschutzbeauftragten/des Strahlenschutzbeauftragten in § 40 [Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#).

- **Anwesenheitspflicht des/der Strahlenschutzbeauftragten**

Gemäß § 15 Strahlenschutzgesetz muss während des Umganges mit Strahlenquellen die notwendige Anzahl von Personen anwesend sein, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen und mit dessen Wahrnehmung betraut sind.

Konkret handelt es sich dabei um Strahlenschutzbeauftragte beziehungsweise um sogenannte weitere mit dem Strahlenschutz betraute Personen.

- Ausbildungsstellen im Strahlenschutz

Für alle Strahlenschutzbeauftragte und weitere mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Personen sind Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gesetzlich vorgeschrieben.

Unter folgendem Link finden Sie eine Liste die anerkannte Ausbildungen für den **medizinischen Bereich** anbieten.

Link:

[http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Gesundheitsfoerderung\\_Praevention/Strahlenschutz/Strahlenschutzausbildungen\\_und\\_Ausbildungen\\_fuer\\_Ermaechtigte\\_Aerztinnen\\_und\\_Aerzte\\_nach\\_Strahlenschutzrecht\\_Anerkannte\\_Ausbildungsstellen](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Gesundheitsfoerderung_Praevention/Strahlenschutz/Strahlenschutzausbildungen_und_Ausbildungen_fuer_Ermaechtigte_Aerztinnen_und_Aerzte_nach_Strahlenschutzrecht_Anerkannte_Ausbildungsstellen)

# Physikalische Kontrolle und ärztliche Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen

## ○ Allgemeine Informationen

Gemäß Strahlenschutzrecht sind in Unternehmen tätige Personen, deren Strahlendosis den Grenzwert für die Allgemeinbevölkerung (1 Millisievert pro Jahr) übersteigen kann, "beruflich strahlenexponierte Personen".

Abhängig von ihrer möglichen Jahresdosis wird zwischen Kategorie A (über 6 Millisievert pro Jahr) und Kategorie B (bis zu 6 Millisievert pro Jahr) unterschieden.

Beruflich strahlenexponierte Personen müssen bestmöglich vor ionisierender Strahlung geschützt werden. Dazu gehört, dass ihre persönliche Strahlenexposition durch geeignete Messungen bzw. Abschätzungen überwacht wird ("Physikalische Kontrolle").

Bei Personen der Kategorie A müssen zusätzlich auch ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden.

Die Verantwortung liegt beim Unternehmen, in dem das beruflich strahlenexponierte Personal beschäftigt ist.

## ○ Physikalische Kontrolle

Beim Umgang mit Strahlenquellen ist die Strahlenexposition von beruflich strahlenexponierten Personen mit Personendosimetern zu überwachen - in besonders gelagerten Fällen sind zusätzliche Inkorporationskontrollen notwendig.

Diese Messungen werden von ermächtigten Personendosis- bzw. Inkorporationsmessstellen durchgeführt und ausgewertet.

Eine Liste dieser Dosismessstellen findet sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

<https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/strahlen-atom/strahlenschutz/rechtsvorschriften/allgstrschv.html>

Bei Arbeiten mit Strahlenquellen ist gemäß [Natürliche Strahlenquellen-Verordnung](#) (NatStrV) eine Dosisabschätzung durchzuführen. Im Falle einer Einstufung von Arbeitskräften in Kategorie A ist eine periodische Dosisermittlung notwendig. In der Regel wird die persönliche Dosis aus Messungen am Arbeitsplatz abgeleitet.

Bei fliegendem Personal ist für alle beruflich strahlenexponierten Personen eine monatliche Dosisermittlung durchzuführen. Diese wird mit Hilfe von mathematischen Modellen und den jeweiligen Flugdaten rechnerisch ermittelt.

Die Dosisermittlung wird von behördlich zugelassenen oder akkreditierten Dosisüberwachungsstellen <https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/strahlen-atom/strahlenschutz/rechtsvorschriften/natstrv.html> (Arbeiten mit Strahlenquellen) bzw. von Auswertestellen (fliegendes Personal <https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/strahlen-atom/strahlenschutz/rechtsvorschriften/StrVfl.html>) durchgeführt. Eine jeweilige Liste der Messstellen findet sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

- Ärztliche Überwachung

Beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A müssen in allen Tätigkeitsbereichen ärztlich überwacht werden: eine Eignungs- bzw. Enduntersuchung sowie regelmäßige Kontrolluntersuchungen (mindestens einmal jährlich) sind durchzuführen.

Die ärztlichen Untersuchungen sind von ermächtigten Ärzten, arbeitsmedizinischen Diensten oder Krankenanstalten durchzuführen.

Die physikalische Kontrolle und ärztliche Überwachung ist direkt zwischen den Unternehmen und den zur Durchführung zugelassenen Stellen zu vereinbaren.

- Verfahrensablauf

Das Unternehmen hat eine entsprechende Messstelle (Dosismessstelle, Dosisüberwachungsstelle oder Auswertestelle) für die Dosisermittlung bzw. Dosisabschätzung und einen ermächtigten Arzt, arbeitsmedizinischen Dienst oder Krankenanstalt für die ärztlichen Untersuchungen zu beauftragen.

Die Ergebnisse der physikalischen Kontrolle und der ärztlichen Überwachung sind den beruflich strahlenexponierten Personen zugänglich zu machen, sowie an [Zentrale Dosisregister](#) beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

Die Datenübermittlung an das Zentrale Dosisregister erfolgt in der Regel durch jene Stelle, die die physikalischen Kontrolle bzw. die ärztliche Überwachung durchführt.

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 8 / Strahlenschutz

Friedrichgasse 9  
8010 Graz

**Ansuchen um Errichtungs- und/oder Betriebsbewilligung** von  
Strahlenanwendungsräumen und/oder Röntgeneinrichtungen aufgrund des  
Strahlenschutzgesetzes (StrSchG) BGBl.II 106/2012, der Allg. Strahlenschutzverordnung  
BGBl. 76/2012 und der Medizinischen Strahlenschutzverordnung 409/2004 in der Fassung  
197/2012

Inhaber (Antragsteller): .....

Standort der Einrichtung: .....

Strahlenschutzbeauftragter: .....

Grund des Ansuchens:

Neuerrichtung                       Standortveränderung                       Austausch des Gerätes

Patientenschürze vorhanden?                       Nein                       ja, Bleigleichwert .....mm Pb

Personendosimeter vorhanden?                       Nein                       ja, Auswertung durch.....

Art der Anlage: .....

Gerätetype: .....                      Strahler Nr.: .....

Hersteller: .....

Leistung des Gerätes: .....                      Belichtungszeit pro Aufnahme .....

Max. Zahl der Aufnahmen pro Woche: .....

Stromstärke (mA)	Belichtungszeit (s)	Aufnahme/Woche	Produkt (mAs/Woche)
x	durchschnittl.	x	=

Standort d. Gerätes:                       im Röntgenraum (Strahlenschutz lt. Bestätigungen)

in der Ordination (nur bis 3000 mAs/Woche zulässig)

Auslösung:                       nur von außen bei vollständig geschlossener Tür möglich

Auslösung mittels Handauslöser im Raum (Kabellänge mind. 2m)

Strahlenwarnsignal:                       akustisches Signal                       Warnlampe innen                       Warnlampe außen

Schalteinrichtungen:                       Türkontaktschalter                       Not-Aus                       .....

Bildentwicklung:                       chem. Filmentw.                       Digital (Sensor)                       digital (Folie)

....., am .....

Unterschrift d. Antragstellers und Stampiglie

## Übertragung der Rechtsträgerschaft/Wechsel des Bewilligungsinhabers einer Anlage

Der Rechtsnachfolger hat der Behörde unverzüglich diese Veränderung bekannt zu geben und die für die Prüfung der Verlässlichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen; dies gilt sinngemäß auch bei einem Wechsel des vertretungsbefugten Organs.

Gemäß § 9 Abs 1 StrSchG wird durch den Wechsel des Inhabers einer gemäß §§ 5 bis 7 bewilligten Anlage die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.

Die Mitteilung über den Wechsel muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des Rechtsnachfolgers
- Genaue Bezeichnung der übernommenen Geräte
- Bekanntgabe des Strahlenschutzbeauftragten unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen

Bei einem zusätzlichen Geräteaustausch muss ein neuerliches Bewilligungsverfahren durchgeführt werden.

## Verantwortlichkeiten des Bewilligungsinhabers

### ○ Erforderliche Unterlagen

- **Firmenbuchauszug (nicht notwendig, wenn Inhaber Einzelperson)**
- **Nachweis der Verlässlichkeit des Bewilligungsinhabers**  
*Verwaltungsstrafregisterauszug* der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft oder Landespolizeidirektion **und** *Strafregisterbescheinigung = polizeiliches Führungszeugnis* (letzteres zu beantragen bei der jeweiligen Gemeinde oder Landespolizeidirektion). Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Der Bewilligungsinhaber ist für die Durchführung der erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen verantwortlich, die insbesondere Folgendes umfassen (gem. § 15 AllgStrSchV):

1. die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen und Geräte;
2. die Festlegung der erforderlichen technischen und sonstigen dem Strahlenschutz dienenden Maßnahmen für die einzelnen Arbeitsvorgänge, sowie die Überwachung ihrer Einhaltung im notwendigen Ausmaß;
3. die Erstellung von Arbeitsanweisungen im Sinne des § 16 Abs.3 AllgStrSchV;
4. die Unterweisung der in Strahlenbereichen tätigen Personen, sowie die Führung von Aufzeichnungen über diese Unterweisung;
5. die Unterweisung sonstiger Personen, die Strahlenbereiche fallweise betreten;
6. die Obsorge für die für den Strahlenschutz bestimmten Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der regelmäßigen Überprüfung ihrer Funktionstüchtigkeit und der richtigen Verwendung sowie der regelmäßigen Eichung oder Kalibrierung der Messgeräte;
7. die Anordnung, dass ihm unverzüglich wesentliche den Strahlenschutz betreffenden Vorfälle und alle Mängel, die den Strahlenschutz beeinträchtigen, mitzuteilen sind.

Der Bewilligungsinhaber hat den Strahlenschutzbeauftragten in allen Fragen des Strahlenschutzes beizuziehen und kann ihn mit Aufgaben beauftragen.

Diese Beauftragung muss auf jeden Fall dann geschehen, wenn der Bewilligungsinhaber nicht selbst die gemäß §§ 41 bis 43 AllgStrSchV erforderliche Ausbildung besitzt.

Der Zuständigkeitsbereich des Strahlenschutzbeauftragten und zutreffendenfalls der weiteren mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauten Personen ist vom Bewilligungsinhaber schriftlich zu regeln.

## Rechtsgrundlagen

- Strahlenschutzgesetz
- Allgemeine Strahlenschutzverordnung
- Medizinische Strahlenschutzverordnung
- Natürliche Strahlenquellenverordnung
- Strahlenschutzverordnung fliegendes Personal
- Interventionen bei radiologischen Notstandssituationen und bei dauerhaften Strahlenexpositionen (Interventionsverordnung)
- Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung

## Zusätzliche Informationen/Weiterführende Links

- [Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft \(BMLFUW\)](#)
- [BMLFUW- Strahlenschutz](#)
- [Bundesministerium für Gesundheit - Strahlenschutz](#)
- [UBA - Kernenergie & Strahlenschutz](#)